



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg zahlt den Mitgliedern der Einsatzabteilungen sowie den in dieser Satzung genannten Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lüneburg eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung besteht von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

§ 2

Personenkreis und Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr Lüneburg in nachstehender Höhe festgesetzt:

1. der Stadtbrandmeister	420,00 €
2. der erste stellvertretende Stadtbrandmeister	200,00 €
3. der zweite stellvertretende Stadtbrandmeister	150,00 €
4. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte	150,00 €
5. der erste stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte	110,00 €
6. der zweite stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte	90,00 €
7. die übrigen Ortsbrandmeister	110,00 €
8. die übrigen ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister	60,00 €
9. die übrigen zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister	50,00 €
10. der Gefahrgutzugführer, der Leiter der Tauchgruppe und der Bereitschaftszugführer	35,00 €
11. die Zugführer	90,00 €
12. die stellvertretenden Zugführer	45,00 €
13. der Ausbildungsleiter der Feuerwehr Lüneburg	60,00 €
14. der Stadtsicherheitsbeauftragte	40,00 €
15. die dienstplanmäßig eingesetzten Brandmeister vom Dienst (BvD)	90,00 €
16. der Stadtjugendfeuerwehrwart	48,00 €
17. der Stadtkinderfeuerwehrwart	48,00 €
18. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	25,00 €
19. der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart	25,00 €
20. die Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr	40,00 €
21. die Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr	30,00 €
22. die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr	20,00 €
23. die stellvertretenden Kinderwarte der Kindergruppen innerhalb der Ortsfeuerwehr	15,00 €
24. die Leiter der Sondereinheiten: Kommunikationsgruppe, Sanitätsgruppe, Pressewarte und Brandsicherheitswachdienst	35,00 €
25. die Leiter der Sondereinheiten Bootsgruppe und Fahrerausbildung	10,00 €



- (2) Von der Feuerwehr bestellte Ausbilder erhalten gegen Stundennachweis je Ausbildungsstunde 5,00 €.
- (3) Die Brandsicherheitswache erhält pro Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung von 35,00 €. Dauert die Brandsicherheitswache länger als 4 Stunden, wird die Aufwandsentschädigung auf 50,00 € angehoben.
- (4) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen und -männer sowie die in Absatz 1 Nummer 9, 10, 12, 14 sowie 16 bis 25 genannten Funktionsträger erhalten, wenn sie mindestens 6 Monate eines Kalenderjahres in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lüneburg Mitglied sind, bei Nachweis einer Dienstbeteiligung von mehr als 50 Prozent, gemessen am Dienstplan des jeweiligen Kalenderjahres, eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Satz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen durch Ausübung mehrerer Funktionen in der Feuerwehr besteht und eine Summe an Aufwandsentschädigungen von mehr als 50,00 EUR pro Monat bereits überschritten wird.
- (5) Für den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (6) Sind Mitglieder der Feuerwehr im Sinne des § 1 länger als drei Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.
- (7) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion des/der zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

Reisekostenentschädigung

Die in § 2 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 6 Absatz 2 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen entsprechend. Dies gilt nicht für Reisekosten, auf die die Regelung des § 33 Absatz 1 NBrandSchG anzuwenden ist.

§ 4

Verdienstauffallentschädigung und Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Verdienstauffall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Der Höchstbetrag für den entstandenen Verdienstauffall im Sinne des § 33 Absatz 4 NBrandSchG wird auf 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) festgesetzt.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 18,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt (einschließlich Wegezeit).

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 4 wird nach Auswertung der Dienstbeteiligung und nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen jährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 2, § 3 und § 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.



**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt zum 01.01.2022 in Kraft.

Lüneburg, den 17.12.2020
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

.....

Veröffentlicht am 30.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13